

Benutzungsentgeltordnung

zur Erhebung von Entgelten auf dem Campingplatz "Ostseeblick"
des Ostseebades Trassenheide

Die Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide hat in ihrer Sitzung am
14.08.2018 nachfolgende Benutzungsentgeltordnung beschlossen:

§1

Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide betreibt den Campingplatz „Ostseeblick“
als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Entgeltspflicht

Für die Nutzung des Angebotes des Campingplatzes „Ostseeblick“ wird ein
privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 3

Entgelte

Die Campingsaison wird am 01.04. eröffnet und endet am 31.10. des laufenden Jahres.
In dieser Zeit wird zwischen Vor- und Nachsaison und Hauptsaison unterschieden

Außerhalb der Campingsaison besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines
Winterstellplatzes.

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 4

Erhebungsform der Entgelte

Die Bezahlung aller Campingentgelte erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung
durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Seebad Trassenheide“

Buchungen für den mobilen Camping werden rechtskräftig mit der Anzahlung von 20 %
von dem gesamten Campingentgelt innerhalb von 14 Tagen ab Reservierungsdatum.
Der Restbetrag ist am Anreisetag fällig.

Die Dauercamper bezahlen das Winterstandsentsgelt und Sommerstandsentsgelt in
jeweils einer Rate auf der Grundlage einer Rechnung des Eigenbetriebes
„Kurverwaltung Seebad Trassenheide“

- Winterstandsentsgelt bis 20.11. fällig
- Sommerstandsentsgelt, einschließlich weiterer Pauschalen, bis 20.02. fällig

§ 5

Inkrafttreten der Benutzungsentgeltordnung

Die Benutzungsentgeltordnung tritt mit Bekanntmachung ab 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltordnung vom 04.02.2015 außer Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 15.08.2018



Horst Freese
Bürgermeister

Anlage - Benutzungsentgeltordnung zur Erhebung von Entgelten auf dem
Campingplatz „Ostseeblick“ des Ostseebades Trassenheide

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 28.08.2018 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 28.08.2018 gez. Lachnit

